

Flächenrecycling

Antragstellung

Im Rahmen des „Österreichischen Aufbau- und Resilienzplanes 2020 – 2026“ (ÖARP) wickelt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) die Förderung von Maßnahmen zum Flächenrecycling ab. Die Förderungsabwicklung basiert auf dem Umweltförderungsgesetz (UFG).

Förderungsziel des Flächenrecyclings ist die Entwicklung und Nutzung von derzeit nicht mehr oder nicht entsprechend dem Standortpotenzial genutzten Flächen und Objekten („Leerstand“) oder Objektteilen, um dadurch den weiteren Flächenverbrauch an Ortsrändern zu verringern und zu einer Verbesserung des Umweltzustandes beizutragen.

Wesentliche Förderungsvoraussetzungen sind:

- Die Flächen/Objekte befinden sich im geschlossen bebauten Ortsgebiet.
- Die Flächen/Objekte sind aktuell nicht oder nicht dem Standortpotenzial entsprechend genutzt.
- Der Förderungsantrag ist vor Beauftragung von geförderten Maßnahmen zu stellen.

Eine Untergrundkontamination der Fläche ist nicht Voraussetzung zur Förderung.

Die Förderungsbedingungen sind in den auf Basis des UFG erlassenen „**Förderungsrichtlinien 2022 Flächenrecycling**“ (FRL) festgelegt. Die Förderungsrichtlinien finden Sie [hier](#).

Wer kann eine Förderung beantragen?

- Gemeinde oder Gemeindeverband: Alle betroffenen Grund-/Objekteigentümer:innen sind über das Förderungsansuchen zu informieren.
- Grundeigentümer:innen: Die Standortgemeinde ist über das Förderungsansuchen zu informieren.
- Natürliche oder juristische Personen mit Zustimmung der Grundeigentümer:innen: Die Standortgemeinde ist vom Förderungsansuchen zu informieren.

Was wird gefördert?

Ziel ist die Entwicklung und Nutzung von derzeit nicht mehr oder nicht entsprechend dem Standortpotenzial genutzten Flächen und Objekten im Ortsgebiet, um dadurch den weiteren Flächenverbrauch an Ortsrändern zu verringern und zu einer Verbesserung des Umweltzustandes beizutragen. Im Zusammenhang mit diesen Flächen und Objekten werden gefördert:

- Erstellung von Entwicklungskonzepten zur Ermittlung der künftigen Nutzung, einschließlich
 - Bedarfserhebungen
 - Machbarkeitsstudien
 - Variantenuntersuchungen
 - Kostenschätzungen
 - Konzepte zu Energieeffizienz, Klimaschutz und Verbesserung des Umweltzustandes
 - Bürger:innenbeteiligung, Befragungen und Information.
- Untersuchungen des Untergrundes und der Bausubstanz, sofern diese für das Entwicklungskonzept zweckmäßig sind
- Im Zusammenhang mit Entwicklungskonzepten die Vorplanung eines standortbedingten Mehraufwandes durch
 - Identifikation und Definition des Mehraufwandes
 - Vorplanung
 - Kostenschätzung.

Nicht Gegenstand der Förderung sind

- Revitalisierung/Sanierung/Umbau (inkl. Planung) von Objekten für eine bestimmte künftige Nutzung
- Ortskernbelebung
- Neugestaltung von öffentlichen Plätzen
- Entsiegelungsmaßnahmen, da eine bestehende und ungenutzte Versiegelung künftig genutzt werden soll.

Nicht förderungsfähig im Rahmen von Entwicklungskonzepten, Untersuchungen und Vorplanung Mehraufwand sind

- Leistungen des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin selbst oder verbundener Unternehmen
- Kosten für Bewirtung und Unterhaltung
- Konzepte und Planungen, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Raumplanung erstellt werden wie z.B. Flächenwidmungspläne, örtliche Entwicklungskonzepte
- Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Verwaltungsabgaben und -gebühren und Steuern. Förderungsfähig sind daher nur Beträge exklusive Umsatzsteuer.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Zeitpunkt der Antragstellung: Der Antrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen.
- Förderungswerber:innen, die unter das Bundesvergabegesetz fallen, haben dieses bei der Vergabe von geförderten Leistungen einzuhalten
- Die geförderten Konzepte, Untersuchungen und Vorplanungen sind von hierzu fachlich Befugten und Befähigten zu erstellen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wie hoch ist die Förderung?

Gemäß den Förderungsrichtlinien kann folgendes Förderungsausmaß in Prozent der förderungsfähigen Kosten bzw. maximalem Förderungsbarwert gewährt werden:

Maßnahme	Förderungssatz	Maximaler Förderungsbarwert
Entwicklungskonzept	75 %	60.000 Euro
Untersuchungen	75 %	50.000 Euro
Vorplanung standortbedingter Mehraufwand	50 %	15.000 Euro

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses nach der Endabrechnung ausbezahlt.

Förderungen an Wettbewerbsteilnehmer:innen werden im Rahmen einer „**De-Minimis**“-Beihilfe gewährt: Maximales Ausmaß aller Beihilfen an ein Unternehmen (inkl. aller verbundenen Unternehmen) innerhalb von drei Jahren im Ausmaß von 300.000 Euro.

Als Wettbewerbsteilnehmer:innen gelten natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten sowie dem Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) unterliegen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Der Antrag auf Förderung kann ausschließlich online direkt über die KPC gestellt werden. Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen.

Checkliste Antragstellung	
Kurze Beschreibung der derzeitigen Situation und mögliche Zielsetzung künftiger Nutzung und der Untersuchungen	✓
Auflistung der betroffenen Grundstücke	✓
Lageplan zur Situierung innerhalb des geschlossen bebauten Ortsgebietes	✓
Fotos der derzeitigen Situation	✓
Kostenschätzung und beantragte Gesamtkosten : Die beantragten Kosten sind auf Basis des vorgegebenen Formblattes Kostenkatalog zu ermitteln und darzustellen	✓
Information und Zustimmung : Gemeinden als Förderungswerber haben die Grundeigentümer:innen über das Förderungsansuchen zu informieren. Sonstige Förderungswerber:innen haben die Standortgemeinde über das Förderungsansuchen zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer:innen nachzuweisen.	✓

Die Förderung von Entwicklungskonzepten und Untersuchungen sollte in einem Förderungsansuchen gemeinsam beantragt werden.

Ein Förderungsantrag zu Vorplanung Mehraufwand kann erst nach Abschluss eines Entwicklungskonzeptes gestellt werden.

Welche Anforderung muss ein Entwicklungskonzept erfüllen?

Ein Entwicklungskonzept hat zumindest folgende Bestandteile zu enthalten:

- Darstellung der ehemaligen Nutzung sowie der derzeitigen Situation der Flächen bzw. Objekte (Konzeptgebiet) im Ortsgebiet, insbesondere der nicht mehr vorhandenen oder nicht dem Standortpotenzial entsprechenden Nutzung inkl. Plandarstellungen und Bilddokumentation.
- Darstellung von im öffentlichen Interesse liegenden übergeordneten Entwicklungszielen für das Konzeptgebiet unter Berücksichtigung bestehender übergeordneter Planungen oder Konzepte.
- Darstellung realistischer künftiger Nutzungsvarianten der Flächen bzw. Objekte im Rahmen der übergeordneten Entwicklungsziele und unter dem Aspekt einer mit den Nutzungsvarianten erzielten Verringerung der weiteren Flächeninanspruchnahme an den Ortsrändern bzw. außerhalb des Ortsgebietes.
- Vergleichende Bewertung der Nutzungsvarianten anhand nachvollziehbarer ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Bewertungskriterien; begründete Empfehlung einer Variante.
- Berücksichtigung von Klimaschutz, Energieeffizienz und der Verbesserung des Umweltzustandes bei der Definition und Bewertung der Nutzungsvarianten.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/flaechenrecycling

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

DI Moritz Ortmann

T +43 1 /31 6 31-430

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 (0) 1/31 6 31-DW | F: DW 104

flaechenrecycling@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.